



RUNDERTISCH

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ IN DER REGION HANNOVER

Mitarbeiter- und Patientenschutz in der Arztpraxis

– Eine Handlungshilfe –

3. Auflage



www.runder-tisch-hannover.de

II. Inhalt

| | |
|---|-----------|
| I. Deckblatt | 1 |
| II. Inhalt | 2 |
| III. Vorwort | 3 |
| IV. Schnelltest: „Sichere Arztpraxis“ | 5 |
| 1. Einführung | 8 |
| 2. Gefährdungsbeurteilung | 8 |
| 3. Infektionsgefahren | 8 |
| 4. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen | 9 |
| 5. Hautbelastungen | 10 |
| 6. Umgang mit Gefahrstoffen | 11 |
| 7. Ergonomie | 11 |
| 8. Elektrischer Strom | 11 |
| 9. Brandschutz | 12 |
| 10. Psychische Belastungen | 12 |
| 11. Mutterschutz | 12 |
| 12. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit | 12 |
| 13. Medizinprodukte | 13 |
| 14. Formblatt „Gefährdungsbeurteilung“ | 14 |
| 15. Formblatt „Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen“ | 16 |
| 16. Zuständigkeiten von Behörden | 18 |
| 17. Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln | 19 |
| 18. Informationsquellen | 22 |

III. Vorwort

Vorwort

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover wurde im März 2002 gegründet als eine Plattform für die regionale Zusammenarbeit von Betrieben, Organisationen und Behörden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er trifft sich regelmäßig mehrmals im Jahr und bearbeitet in mehreren Projektgruppen fachspezifische Fragestellungen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Ziele des Runden Tisches Hannover bestehen darin,

- den Stellenwert von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung in der Region zu heben,
- Kommunikation und Kooperation der in der Region mit Arbeit und Gesundheit befassten Institutionen und Organisationen zu fördern,
- Erfahrungsaustausch zu erleichtern und eine gemeinsame Informationsbasis über regionale Probleme und Ressourcen im Arbeitsschutz und in der betrieblichen Gesundheitsförderung zu schaffen,
- regionale Gemeinschaftsprojekte durchzuführen.

Einen Arbeitsschwerpunkt hat der Runde Tisch seit Beginn im Bereich des Gesundheitswesens. Eine Projektgruppe des Runden Tisches hat sich zum Ziel gesetzt, eine Handlungshilfe zu erarbeiten, die es Ihnen ermöglicht, Patienten- und Mitarbeiterschutz¹ in Ihrer Praxis ohne großen Aufwand und Kosten sicher zu stellen.

Was hat uns nun zu der Ihnen vorliegenden Veröffentlichung veranlasst?

Kleine Betriebe, zu denen eben auch Arztpraxen gehören, wissen häufig nicht, welche rechtlichen Vorgaben Sie zum Mitarbeiter- und Patientenschutz erfüllen müssen. Dies kann z. B. zu Erkrankungen von Mitarbeiter führen, aber auch zu Rechtsunsicherheit und unnötigem Ärger bei Überprüfungen durch Behörden. Die vorliegende Handlungshilfe mit den ergänzenden Unterlagen soll Ihnen dabei helfen, immer auf der sicheren Seite zu sein. Sie erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hannover im Juli 2012

3. Auflage April 2018

¹ In diesem Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

III. Vorwort

Mitglieder der Projektgruppe:

- Dr. med. Stefan Baars, Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- Dr. med. Peter Kalbe, KV Niedersachsen, Rinteln
- Werner Knoke, Sicherheitsingenieur, Isernhagen
- Fred Meyerhoff, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- Sabine Pierow, Ärztin für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin, Lehrte
- Thomas Riebschläger, Arzt für Allgemeinmedizin, Betriebsmedizin, Isernhagen

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Stefan Baars

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Gewerbeärztlicher Dienst

Am Listholze 74, 30177 Hannover

Tel. 0511/9096-230

e-Mail: stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de

Die Mitglieder des Runden Tisches Hannover

| | |
|--|---|
| AOK – Institut für Gesundheitsconsulting | Landeshauptstadt Hannover |
| B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH | Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. |
| BG der Bauwirtschaft | Medizinische Hochschule Hannover |
| BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege | Niedersächsische Krankenhausgesellschaft |
| BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen | Nds. Staatstheater Hannover GmbH |
| Continental AG | Region Hannover |
| Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nordwest | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover |
| DIAKOVERE Service GmbH | Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover |
| Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz | Technologieberatungsstelle Niedersachsen e. V. |
| Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen | üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG |
| Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen | Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. |
| Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover | Verband der chemischen Industrie e. V. |
| Handwerkskammer Hannover | Landesverband Nord |
| Industrie- und Handelskammer Hannover | Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. |
| Institut für interdisziplinäre Arbeitswissenschaft der Leibniz Universität Hannover | VDRI Verband Deutscher Revisionsingenieure e. V. |
| Klinikum Region Hannover | VDSI Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V. |
| | VW AG Nutzfahrzeuge |

IV. Schnelltest: „Sichere Arztpraxis“

Schnelltest

Mit dem Schnelltest können Sie in wenigen Minuten prüfen, ob Sie die Mindestanforderungen für einen ausreichenden Mitarbeiter- und Patientenschutz in Ihrer Praxis erfüllen. Weitergehende Informationen finden Sie auf den Folgeseiten und in den zusätzlichen Unterlagen. Die Checklisten finden Sie in der ergänzenden „Checklistenammlung“ unter www.runder-tisch-hannover.de im Downloadbereich.

| Das sollten Sie sich zur Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen fragen | Hier finden Sie wichtige Informationen | Erledigt? <input checked="" type="checkbox"/> |
|---|---|--|
| <p>Besteht für alle Arbeitsbereiche in Ihrer Praxis eine aktuelle und dokumentierte Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz?</p> <p>Berücksichtigen Sie die Schutzbedürfnisse besonders gefährdeter Personengruppen (z. B. Schwangere)?</p> <p>Leiten Sie geeignete Maßnahmen aus Ihrer Gefährdungsbeurteilung ab und überprüfen Sie die Wirksamkeit?</p> | <p>BGW-Schrift: <i>Gefährdungsbeurteilung in der Arztpraxis</i>. (Bestell-Nr. TP-1GB)</p> <p>BGW-Schrift: <i>BGW kompakt - Angebote, Informationen, Leistungen</i>. (Bestell-Nr. 1GU).</p> <p>Ratgeber Mutterschutz der Gewerbeaufsicht Niedersachsen „Gefährdungsbeurteilung“</p> <p>Ratgeber Mutterschutz der Gewerbeaufsicht Niedersachsen „Ambulantes und stationäres Gesundheitswesen“</p> | <p><input type="checkbox"/></p> |
| <p>Haben Sie eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung?</p> | <p>BGW-Schrift: <i>Informationen zur DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit</i>.</p> <p>Handlungshilfe Runder Tisch zur neuen Regelbetreuung nach der DGUV-Vorschrift 2 www.bgw-online.de > <i>Gesund im Betrieb</i> > <i>Arbeitsschutzbetreuung</i></p> | <p><input type="checkbox"/></p> |
| <p>Stehen Ihnen die für Ihren Betrieb geltenden Vorschriften und Regeln zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung?</p> <p>Haben Ihre Mitarbeiter Zugang bzw. Kenntnis über die für sie relevanten rechtlichen Bestimmungen?</p> | <p>Liste: Informationsquellen</p> <p>Liste: Vorschriften und Regeln</p> <p>www.bgw-online.de > <i>Medien und Service</i> > <i>Mediencenter</i></p> | <p><input type="checkbox"/></p> |
| <p>Wird erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt, dokumentiert und die sich ergebenden Erkenntnisse berücksichtigt?</p> | <p>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)</p> <p>Checkliste „Einstellung neuer Mitarbeiter“</p> <p>Checkliste „arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“</p> <p>zum Download: Muster „Vorsorgekartei“</p> | <p><input type="checkbox"/></p> |
| | | |

IV. Schnelltest: „Sichere Arztpraxis“

| Das sollten Sie sich zur Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen fragen | Hier finden Sie wichtige Informationen | Erledigt? <input checked="" type="checkbox"/> |
|---|--|--|
| Sorgen Sie vor Aufnahme einer Tätigkeit und anschließend für regelmäßige Unterweisungen Ihrer Mitarbeiter zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (mindestens 1x jährlich)? | BGW-Schrift: <i>Unterweisen im Betrieb – Ein Leitfa-</i> <i>den.</i> (Bestell-Nr. RGM8) Checkliste „Einstellung neuer Mitarbeiter“ Checkliste „Erst- und Folgeunterweisungen“ Checkliste „Hygiene und Arbeitssicherheit“ | <input type="checkbox"/> |
| Organisieren Sie in Ihrer Einrichtung Vorbeugungsmaßnahmen zu Gefährdungen, die durch Fehlfunktionen und technische und hygienische Mängel bei der Anwendung von Medizinprodukten entstehen können? | Checkliste „Medizinprodukte“ Muster „Bestandsverzeichnis“ Ggf. Medizinproduktebuch | <input type="checkbox"/> |
| Berücksichtigen Sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Desinfektions- und Reinigungsmitteln? | <i>www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Sichere</i> <i>Seiten > Humanmedizin > Gefahrstoffesinn-</i> <i>voll?.</i> <i>www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Gefähr-</i> <i>dungsbeurteilung > Gefahrstoffe > u. a. Bau-</i> <i>steine zur Gefährdungsbeurteilung</i> Checkliste „Reinigungs- und Desinfektionsmit- tel“ | <input type="checkbox"/> |
| Stehen den Beschäftigten Hautschutz-, Hautreini- gungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung? | BGW-Schrift: <i>Gesunde Haut mit Schutz und Pflege</i> <i>– Tipps und Informationen für Pflegeberufe.</i> (Bestell-Nr. TP-HAP-11), liefert Hintergrundin- formationen auch für Arztpraxen BGW-Schrift: <i>Hautschutz und Händehygieneplan</i> <i>für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hu-</i> <i>manmedizin.</i> (Bestell-Nr. TP-HSP-1) <i>www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Gesun-</i> <i>de Haut</i> Checkliste „Hygiene und Arbeitssicherheit“ | <input type="checkbox"/> |
| Werden Maßnahmen gegen Infektionsgefahren ergriffen? Besitzen Sie einen Hygieneplan? Gibt es einen Notfallplan zum Verhalten nach Na- delstichverletzungen? Verwenden Sie geeignete Abwurfbehälter für Kanü- len und andere spitze, scharfe Gegenstände? Verwenden Sie ausschließlich sichere Instrumente für Blutentnahmen, Injektionen und Infusio- nen? | <i>TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesund-</i> <i>heitswesen und in der Wohlfahrtspflege</i> BGW-Schrift: <i>Risiko Nadelstich.</i> (Bestell.-Nr. M612 <i>www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Hygiene</i> <i>und Infektionsschutz</i> Checkliste „Hygiene und Arbeitssicherheit“ zum Download: Merkblatt Runder Tisch „Nadel- stichverletzungen in der Arztpraxis“ | <input type="checkbox"/> |

IV. Schnelltest: „Sichere Arztpraxis“

| Das sollten Sie sich zur Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen fragen | Hier finden Sie wichtige Informationen | Erledigt? <input checked="" type="checkbox"/> |
|---|--|--|
| Entsprechen die Arbeitsumgebung und die Ausstattung der Arbeitsplätze ergonomischen Standards, um Fehlbelastungen zu vermeiden? | <p><i>www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Sichere Seiten > Humanmedizin > Arbeitsplatz</i></p> <p>Checkliste „Allgemeine Arbeitsplätze“</p> | <input type="checkbox"/> |
| Werden Arbeitsunfälle dokumentiert? | <p>Berufsgenossenschaftliche Informationen: <i>DGUV Information 204-006 / BGI 503 – Anleitung Erste Hilfe</i></p> <p>Berufsgenossenschaftliche Informationen: <i>DGUV Information 204-022 / BGI 509 – Erste Hilfe im Betrieb</i></p> <p><i>Verbandbuch. (Bestell-Nr. U036)</i></p> <p>Checkliste „Erste Hilfe / Notfallmaßnahmen“</p> | <input type="checkbox"/> |

Einführung und Gefährdungen

1. Einführung

Als Praxisinhaber/in sind Sie verantwortlich für Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten sowie Ihrer Patienten. Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Ihrer Beschäftigten sind Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf in Ihrer Praxis und eine hohe Qualität Ihrer Leistungen. Ausfälle durch Arbeitsunfälle und Krankheiten sowie Qualitätsmängel durch fehlende Motivation der Mitarbeiter oder Störungen im Betriebsablauf wollen Sie verhindern. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind damit unabdingbare Bestandteile Ihres Qualitätsmanagements. Bei Nichtbeachtung von Arbeitsschutzvorschriften müssen Sie zudem mit Bußgeldern oder Strafverfahren rechnen.

Wenn Sie die folgenden **12 Punkte** beachten, befinden Sie sich auf einem guten Weg.

2. Gefährdungsbeurteilung

Der Gesetzgeber verlangt von jedem Arbeitgeber eine Beurteilung der Tätigkeiten in seinem Betrieb auf mögliche gesundheitliche Gefährdungen. Vielleicht ohne dass Sie sich dessen bewusst sind, machen Sie dies auch regelmäßig. Sie müssen das was Sie ohnehin tun, nur noch systematisch machen und die Ergebnisse dokumentieren und Sie haben die Anforderungen erfüllt. Dabei sollten Sie Ihre Mitarbeiter unbedingt einbeziehen, denn diese kennen ihre Arbeitsplatzbelastungen meist am besten. Nutzen Sie einfach Teambesprechungen für die Gefährdungsbeurteilung. Wie man so was machen kann, beschreibt z. B. auch die Broschüre zur „moderierten Gefährdungsbeurteilung“ (s. Liste Informationsquellen).

Wie können Sie bei der Gefährdungsbeurteilung vorgehen? Ein Beispiel (Arbeiten mit elektrischen und medizintechnischen Geräten) finden Sie in den Abschnitten 14 und 15.

Rechtsgrundlage: ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, BioStoffV, GefStoffV,

3. Infektionsgefahren

Gefährdungsbeurteilung: Sie müssen prüfen, welche Infektionserreger eine Gefährdung für Ihre Mitarbeiterinnen darstellen können und um welche Tätigkeiten es sich handelt. Anschließend müssen Sie schriftlich in Standards bzw. Betriebsanweisungen festlegen, wie Ihre Mitarbeiter sich schützen können.

Unterweisungen: Über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen müssen Sie Ihre Mitarbeiter zusätzlich mindestens jährlich unterweisen und dies, nicht zuletzt zur eigenen Rechtssicherheit, dokumentieren.

Nadelstichverletzungen: Von besonderer Bedeutung sind Übertragungen von Hepatitis B, Hepatitis C und HIV durch Nadelstichverletzungen oder andere Kontaminationen.

Um Nadelstichverletzungen zu vermeiden, müssen Ihre Mitarbeiterinnen **Sicherheitsgeräte** für Blutentnahmen, aber auch Injektionen (z. B. Impfungen) verwenden. Möglichkeiten für Ausnahmen gibt es so gut wie keine mehr.

Zudem benötigen Sie direkt am Arbeitsplatz geeignete durchstichsichere, bruchfeste und sicher ver-

Einführung und Gefährdungen

schließbare **Abwurfbehälter**. **Recapping** ist unbedingt zu unterlassen. Da trotzdem Nadelstichverletzungen nie sicher ausgeschlossen werden können, müssen Sie vorab festlegen, was Ihre Mitarbeiter in so einem Fall zu tun haben. Wichtig ist es insbesondere, für den Fall einer HIV-Übertragung vorher festzulegen, wo eine **Postexpositionsprophylaxe** (einschließlich kompetenter Beratung) innerhalb von maximal 2 Stunden sichergestellt werden kann.

(Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt des Runden Tisches „Nadelstichverletzungen in der Arztpraxis“.)

Aerogene Infektionen und Kontakt-/Schmierinfektionen: In pädiatrischen Praxen und allgemeinmedizinischen Praxen mit einem hohen Anteil an Kleinkindern müssen Sie zudem zusätzlich in jedem Fall die klassischen Kinderkrankheiten Masern, Röteln, Mumps, Varizellen und Pertussis, sowie Hepatitis A berücksichtigen, in pulmologischen Praxen und Praxen mit entsprechenden Risikopatienten die Tuberkulose.

Rechtsgrundlage: BioStoffV, TRBA 250, IfSG, NMedHygVO

4. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der arbeitsmedizinischen Beratung, der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Ihr primärer Zweck ist nicht der Schutz Ihrer Patienten. Arbeitsmedizinische Vorsorge lässt sich in Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge unterteilen.

Infektionsgefährdung: Mitarbeiter, die Blutentnahmen, Injektionen oder andere Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten durchführen, müssen spätestens alle 3 Jahre und insbesondere vor Beginn der Tätigkeit zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Pflichtvorsorge). Diese Vorsorge (veraltete Bezeichnung: G 42) dürfen nur Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin (und niemals der Arbeitgeber!) durchführen. Der Nachweis der Vorsorge ist Voraussetzung für die Tätigkeit. Im Rahmen der Vorsorge wird geprüft, ob eine ausreichende Immunität gegen **Hepatitis B** vorliegt und ob es zu einer Infektion durch **Hepatitis C** gekommen ist. Ggf. ist eine Ergänzung um HIV anzubieten. Bei unzureichender Immunität gegen Hepatitis B muss der Arbeitgeber eine Impfung bzw. Auffrischimpfung anbieten. Die Vorsorge kann aber auch nur aus einer arbeitsmedizinischen Beratung bestehen wenn die Mitarbeiterin z. B. keine Untersuchung wünscht. Über die durchgeführte Vorsorge erhält der Arbeitgeber eine Bescheinigung. Die Durchführung der Vorsorge muss vom Arbeitgeber in einer Vorsorgekartei (ggf. elektronisch) dokumentiert werden. Meist genügt hierzu die Archivierung der Bescheinigungen. Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist die ärztliche Schweigepflicht zu beachten!

Hinweis: Nach einer Erhebung in Niedersachsen verfügen nur 2/3 der Medizinischen Fachangestellten über einen ausreichenden Schutz gegenüber Hepatitis B.

Kinderkrankheiten: Sofern auch Kinder oder andere Personen mit Übertragungsrisiko für Kinderkrankheiten behandelt werden (also insbesondere in pädiatrischen Praxen) sind auch Masern, Röteln, Mumps, Varizellen und Pertussis verpflichtend im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu berücksichtigen.

Einführung und Gefährdungen

Zur Feststellung der Immunität genügt hier die Kontrolle des Impfausweises durch den Betriebsarzt.

Bei entsprechender Gefährdung (z. B. höherer Anteil an Kindern aus Endemiegebieten, Stuhluntersuchungen) müssen Sie eine arbeitsmedizinische Vorsorge auf Hepatitis A und gegebenenfalls eine Impfung anbieten.

Rechtsgrundlage: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) § 4 in Verbindung mit Anlage Teil 2 Absatz 1, Arbeitsmedizinische Regel AMR 2.1, AMR 6.3, AMR 6.5

Mitarbeitern, die am Bildschirm arbeiten, müssen Sie eine arbeitsmedizinische Vorsorge mit Untersuchung des Sehvermögens (veraltete Bezeichnung G 37) über den Betriebsarzt spätestens alle 3 Jahre schriftlich anbieten (Angebotsvorsorge).

Rechtsgrundlage: ArbMedVV § 5 in Verbindung mit Anlage Teil 4 Absatz 2, AMR 14.1

Mitarbeitern, die länger als 2 Stunden pro Tag (kumuliert) Handschuhe tragen (sogenannte „Feuchtarbeit“), müssen Sie spätestens alle 3 Jahre eine arbeitsmedizinische Vorsorge der Haut (veraltete Bezeichnung: G 24) anbieten. Bei einer kumulierten Tragedauer von mehr als 4 Stunden ist die Vorsorge verpflichtend und Voraussetzung für die Beschäftigung. Die Vorsorge darf auch hier wieder nur ein Facharzt für Arbeitsmedizin oder ein Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ durchführen.

Rechtsgrundlage: ArbMedVV § 5 in Verbindung mit Anlage Teil 1 Absatz 2 bzw. Absatz 1

Darüber hinaus müssen Sie Ihren Mitarbeiter eine Vorstellung/Beratung, gegebenenfalls Untersuchung auf Wusch bei Ihrem Betriebsarzt ermöglichen.

Rechtsgrundlage: ArbMedVV § 5a

5. Hautbelastung

Feuchtarbeit: Häufiges Händewaschen und Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen belastet die Haut. Hautschäden sind daher bei Medizinischen Fachangestellten häufig und müssen vermieden werden.

Grundsätzlich sollten Hände so wenig wie möglich mit Seifenlösung gewaschen werden. Alkoholische Händedesinfektion ist schonender und sollte immer bevorzugt werden – nicht zuletzt aus hygienischen Gründen. Zur Regeneration der Haut müssen Sie geeignete **Hautpflegecreme** zur Verfügung stellen.

Die Hautschutzmaßnahmen sollten Sie in einem **Hautschutzplan** festlegen. Ihre Mitarbeiter müssen Sie regelmäßig zum Thema Hautschutz **unterweisen** (z. B. im Rahmen von Hygieneschulungen).

Ggf. ist arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich (s. Abschnitt 4).

Schutzhandschuhe aus gepudertem Latex dürfen Sie nicht verwenden! Vorsicht: Gelegentlich werden Ihnen solche Handschuhe aber kostenlos von Vertretern überlassen.

Rechtsgrundlage: GefStoffV, TRGS 401

6. Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe sind als solche durch die entsprechenden **Symbole** erkennbar. Allerdings gehören auch Medikamente (insbesondere Zytostatika) zu Gefahrstoffen, sofern ein direkter Kontakt besteht (z. B. Hautkontakt zu Flüssigkeiten, Umgang mit Medikamenten in Pulverform). In erster Linie kommen in Ihrer Praxis aber Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit reizenden, ätzenden oder allergisierenden Eigenschaften in Betracht.

Bei Verwendung von Gefahrstoffen benötigen Sie die **Sicherheitsdatenblätter** der Produkte vom Lieferanten oder Hersteller. Die Gefahrstoffe einschließlich der Verbrauchsmenge müssen in einem **Verzeichnis** erfasst werden und Gefahren und Schutzmaßnahmen (z. B. für Chemikalien geeignete Handschuhe, Schutzbrillen, Schutzschürzen) schriftlich in Standards bzw. **Betriebsanweisungen** festgelegt werden. Über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen müssen Sie Ihre Mitarbeiter jährlich **unterweisen** und dies dokumentieren.

Spezielle Gefahrstoffbelastungen ergeben sich z. B. in der Dialyse und ggf. bei operativen Tätigkeiten (Narkosegase).

Rechtsgrundlage: GefStoffV

7. Ergonomie

Arbeitsplätze müssen Sie grundsätzlich so einrichten, dass Gesundheitsgefahren vermieden werden. Hierzu gehören ausreichende Bewegungsfreiheit, Beleuchtung und Belüftungsmöglichkeiten, keine Stolperstellen, rutschhemmende Böden usw..

Bildschirmarbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass Verspannungen im Bewegungsapparat und Überbeanspruchungen der Augen vermieden werden: keine Blendung, ausreichende Bewegungsfreiheit für Beine und Arme, einstellbarer Bürostuhl, Schreibtisch mit ausreichender Ablagefläche und möglichst höhenverstellbar usw.

Rechtsgrundlage: ArbSchG, ArbStättV

8. Elektrischer Strom

Elektrische Anlagen, Betriebsmittel und Zubehör (auch Kaffeemaschinen!) müssen Sie auf der Grundlage Ihrer Gefährdungsbeurteilung durch eine Elektrofachkraft regelmäßig **prüfen** lassen. Bei der Festlegung der Prüfintervalle (1, 2 oder ggf. 4 Jahre) kann Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihre Elektrofachkraft beraten. Hier geht es nicht nur um den Mitarbeiter- und Patientenschutz sondern auch um den Versicherungsschutz im Schadensfall!

Rechtsgrundlage: DGUV Vorschrift 3, BetrSichV, VDE 0100 Teil 710

9. Brandschutz

Flucht- und Rettungswege müssen für den Brandfall frei und gekennzeichnet sein. Beschaffen Sie ausreichend **Feuerlöscher** und platzieren Sie diese an gut sicht- und erreichbaren Stellen. Sie müssen Ihre Mitarbeiter regelmäßig über Maßnahmen im Brandfall unterweisen und z. B. den Umgang mit den Feuerlöschern üben. Auch hier geht es nicht nur um den Mitarbeiter- und Patientenschutz sondern auch um den Versicherungsschutz im Schadensfall!

Rechtsgrundlage: ArbSchG, DGUV Vorschrift 1.

10. Psychische Belastungen

Ungestörtes Arbeiten ist in Ihrer Praxis vermutlich eine Rarität. Dies führt aber zu Stress bei Ihren Mitarbeitern. Haben Ihre Mitarbeiter außerdem wenig Gestaltungsmöglichkeiten und wenig eigene Verantwortung, kann sich dies schnell negativ auf die Leistungsbereitschaft auswirken. Auch psychische Belastungen, die sich aus der Tätigkeit ergeben, müssen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Versuchen Sie daher die Arbeitsabläufe unter Einbeziehung der Mitarbeiter zu optimieren, ausreichend Pausen in geeigneten Pausenräumen sicherzustellen, Entscheidungsspielräume für Mitarbeiter zu schaffen, regelmäßig Teambesprechungen durchzuführen, Weiterqualifizierung Ihrer Mitarbeiter zu fördern, ausreichende Einarbeitung zu ermöglichen usw.

Rechtsgrundlage: ArbSchG

11. Mutterschutz

Sie müssen grundsätzlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob eine Tätigkeit auch ohne Gefährdung von einer schwangeren Mitarbeiterin ausgeführt werden kann. Wenn eine Ihrer Mitarbeiterinnen schwanger wird, müssen Sie die dann erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen oder der Mitarbeiterin andere Tätigkeiten zuweisen (**Gefährdungsbeurteilung**). Tabu sind z. B. Tätigkeiten mit einer erhöhten Infektionsgefährdung wie Blutentnahmen. Wenn Sie eine schwangere Mitarbeiterin ohne Gefährdung nicht mehr einsetzen können (z. B. auch nicht am Empfang) müssen Sie ein **Beschäftigungsverbot** aussprechen. Entstehende Lohnausfallskosten bekommen Sie von der Krankenkasse erstattet (bei einer Krankmeldung müssten hingegen Sie zunächst den Lohn fortzahlen). Jede Schwangerschaft einer Mitarbeiterin müssen Sie zudem dem für Sie zuständigen Gewerbeaufsichtsamt **melden**.

Meldevordrucke und weitere Informationen z. B. zur Gefährdungsbeurteilung bzw. zur Beschäftigung von Schwangeren im ambulanten Gesundheitswesen finden Sie unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de im Bereich Arbeitsschutz → Mutterschutz.

Rechtsgrundlage: MuSchG

12. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Betriebe in Deutschland sind verpflichtet, einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) zur Unterstützung in Arbeitsschutzfragen zu verpflichten. Sie müssen Ihren Mitarbeitern mitteilen, wer Betriebsarzt und wer Sifa ist.

Zu den Aufgaben von Betriebsarzt und Sifa gehört insbesondere die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und bei Unterweisungen.

Als Praxisinhaber können Sie zwischen verschiedenen Modellen einer Betreuung wählen:

Grund- und anlassbezogene Betreuung: Diese Betreuungsform können Praxen mit maximal 10 Beschäftigten (berechnet als Vollzeitstellen) wählen. Hierbei müssen Sie entweder einen Betriebsarzt oder eine Sifa fest vertraglich verpflichten. Der jeweils andere muss im Bedarfsfall hinzugezogen werden können und daher ebenfalls bekannt sein. Betriebsarzt und / oder Sifa suchen spätestens alle 5 Jahre Ihre Praxis auf und unterstützen Sie bei der Aktualisierung Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Zusätzlich gibt es eine Reihe von Anlässen, die eine Beratung durch Betriebsarzt und / oder Sifa erforderlich machen. Diese Anlässe (insbesondere auch arbeitsmedizinische Vorsorge) und die Berechnungsformel für die Anzahl der Vollzeitstellen finden Sie im Internet unter www.bgw-online.de ⇒ Gesund im Betrieb ⇒ Arbeitsschutzbetreuung ⇒ Betreuungsform Suchassistent

Alternatives Betreuungsmodell („Unternehmermodell“): Alternativ zu diesen Modellen bietet z. B. die Ärztekammer Niedersachsen in Kooperation mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege seit Ende 2008 das „alternative Betreuungsmodell“ an. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem 6-stündigen Seminar und regelmäßigen Fortbildungen (näheres siehe z. B. <http://www.zq-gmbh.de/bus.htm>). Sie müssen dann einen Betriebsarzt und eine Sifa nur noch im Bedarfsfall hinzuziehen (Anlässe wie bei der Grund- und anlassbezogenen Betreuung).

Für Arztpraxen mit mehr als 10 Beschäftigten (berechnet als Vollzeitstellen) kommt neben der alternativen Betreuung die **Regelbetreuung** infrage: Hier kommen Betriebsarzt und Sifa regelmäßig mit festen Einsatzzeiten zur Beratung in Ihre Praxis und erbringen zusätzlich gesondert vereinbarte betriebsspezifische Leistungen. Nähere Details können Sie der DGUV Vorschrift 2 entnehmen.

Anschriften von Betriebsärzten erhalten Sie z. B. von der Ärztekammer Niedersachsen (www.arztauskunft-niedersachsen.de) oder unter www.vdbw.de, www.bsafb.de oder www.gqb.de .

Rechtsgrundlage: ASiG, DGUV Vorschrift 2

13. Medizinprodukte

Medizinprodukte sind einzeln oder miteinander verbunden angewendete Geräte, Instrumente und andere Gegenstände, die der Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten dienen. Arzneimittel sind keine Medizinprodukte. Wenn der Hersteller in der Gebrauchsanweisung oder auf dem Produkt angibt, dass es sich um ein Medizinprodukt handelt, unterliegt es den medizinproduktrechtli-

Einführung und Gefährdungen

chen Vorschriften. Von besonderer Bedeutung sind elektrisch betriebene Medizinprodukte und Medizinprodukte mit Messfunktionen. Die Anwendung von Medizinprodukten darf Patienten, Mitarbeiter und Dritte nicht gefährden. Kritisch ist insbesondere die hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten. Die Arztpraxis ist in der Regel Betreiber von Medizinprodukten.

Rechtsgrundlage: MPG, MPBetreibV

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

14. Formblatt „Gefährdungsbeurteilung“

Arbeitsbereich: Tätigkeit: Einzeltätigkeit: Seite:

| Gefährdungen | Risiko- klasse (1-3) | Schutzziele | Maßnahmen | Durchführung | | Überprüfung | |
|--------------|----------------------------|-------------|-----------|--------------|-----------|-------------|----------------|
| | | | | Wer? | Bis wann? | Wann? | Ziel erreicht? |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Erstellt von: Datum:

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen

15. Formblatt „Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen“ Beispiel Arbeiten mit elektrischen und medizintechnischen Geräten

Arbeitsbereich: Alle Praxisräume

Bezug: Gefährdungsbeurteilung vom 01.03.2017

Durchführungsverantwortung: Frau Müller

Gegenstand der Maßnahme: Arbeiten mit elektrischen und medizintechnischen Geräten

| Was? | mit wem? | bis wann? | umgesetzt? | |
|--|----------|-----------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| | | | Ja | Nein |
| 1. Bedienungsanleitungen für alle Geräte direkt am Gerät hinterlegen | | 01.04.17 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Dokumentation der Einweisung in die Medizingeräte im grünen Buch | | 15.03.17 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ist die Maßnahme abgeschlossen? **Nein** **Ja**

Wenn Nein:

Weitere Veranlassung: Bedienungsanleitung für EKG-Gerät hinterlegen

Ist eine Wirksamkeitsprüfung erforderlich? **Nein** **Ja**

Wenn Ja:

| Wer? | Wie? | Wann? | wirksam? | |
|------|----------------|----------|--------------------------|--------------------------|
| | | | Ja | Nein |
| Chef | Sichtkontrolle | 01.06.17 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Datum: 01.04.17 Unterschrift: Müller

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen

15. Formblatt „Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen“

Arbeitsbereich:

Bezug: Gefährdungsbeurteilung vom

Durchführungsverantwortung:

Gegenstand der Maßnahme:

| | Was? | mit wem? | bis wann? | umgesetzt? | |
|----|------|----------|-----------|--------------------------|--------------------------|
| | | | | Ja | Nein |
| 1. | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ist die Maßnahme abgeschlossen? Nein Ja

Wenn Nein:

Weitere Veranlassung:

Ist eine Wirksamkeitsprüfung erforderlich? Nein Ja

Wenn Ja:

| Wer? | Wie? | Wann? | wirksam? | |
|------|------|-------|--------------------------|--------------------------|
| | | | Ja | Nein |
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Datum: Unterschrift:

Behörden und Zuständigkeiten

16. Behörden und Zuständigkeiten

| Behörde | Zuständigkeit |
|---|---|
| Staatliche Gewerbeaufsichtsämter mit Gewerbeärztlichem Dienst | Arbeitsschutz Arbeitszeit Arzneimittel Berufskrankheiten Jugendarbeitsschutz Medizinprodukte einschl. Aufbereitung Mutterschutz Röntgen / Strahlenschutz |
| Gesundheitsämter | Hygiene |
| Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege | Arbeitsschutz Arbeitsunfälle Berufskrankheiten |
| Ärzttekammer | Auskünfte zu Betriebsärzten Fortbildungen Schulungen im Rahmen des Unternehmermodells www.zq-gmbh.de |
| Kassenärztliche Vereinigung | Beratung |

17. Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

| Abkürzung | Titel/Name | Schlagwörter |
|------------------|---|---|
| AMR 2.1 | Fristen für die Veranlassung/ das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge | Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorge |
| AMR 6.3 | Vorsorgebescheinigung | Inhalte der Bescheinigung der arbeitsmedizinischen Vorsorge |
| AMR 6.5 | Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | Kostenübernahme durch Arbeitgeber |
| AMR 14.1 | Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens | Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Bildschirmarbeit |
| ArbMedVV | Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge | Pflichtvorsorge Angebotsvorsorge Wunschvorsorge Vorsorgekartei |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz | Gefährdungsbeurteilung Dokumentation Wirksamkeit von Maßnahmen überprüfen Verbesserung von AGS anstreben Übertragung von Unternehmerpflichten |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung | Gefährdungsbeurteilung Ergonomische Arbeitsplatzgestaltung (z. B. Bildschirmarbeitsplätze) Regeln und Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten Nichtraucherschutz |
| ArbZG | Arbeitszeitgesetz | Zulässige Arbeitszeit Ruhezeit Ruhepausen |

Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

| Abkürzung | Titel/Name | Schlagwörter |
|------------------|--|---|
| ASiG | Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit | Aufgaben Betriebsärzte Aufgaben Fachkräfte für Arbeitssicherheit Arbeitsschutzausschuss |
| BetrSichV | Betriebssicherheitsverordnung | Sicherheit von Anlagen und Maschinen Gefährdungsbeurteilung Ermittlung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen |
| BioStoffV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biosstoffverordnung) | Gefährdungsbeurteilung Substitution Risikogruppen, Schutzstufen Betriebsanweisung und Unterweisung |
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen | Gefährdungsbeurteilung Substitution Betriebsanweisung und Unterweisung |
| IfSG | Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen | Belehrung nach § 35 Hygienepläne nach § 36 |
| JArbSchG | Jugendarbeitsschutzgesetz | Beschäftigungsverbote und –beschränkungen Erstuntersuchung / Nachuntersuchung |
| MPG | Gesetz über Medizinprodukte | Begriffsbestimmungen § 3 |
| MPBetreibV | Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten | Einweisung durch beauftragte Personen Medizinproduktebuch Bestandsverzeichnis |
| MPSV | Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung | Meldung von Vorkommnissen (Fehlfunktionen) von Medizinprodukten |
| MuSchG | Mutterschutzgesetz | Meldung an Gewerbeaufsicht Gefährdungsbeurteilung Beschäftigungsverbote |
| NMedHygVO | Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen | Hygienefachkraft Hygieneplan Informationspflicht Innerbetriebliche Verfahrensweisen |

Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

| Abkürzung | Titel/Name | Schlagwörter |
|--------------------|---|--|
| PSA-BV | PSA-Benutzungsverordnung | Gebrauch durch eine Person, individuelle Passform Unterweisung |
| SGB VII | Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung | Aufgaben der Unfallversicherung Versicherungsfall Prävention und Rehabilitation Sicherheitsbeauftragte § 20 |
| TRBA 250/BGR 250 | Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | Gefährdungsbeurteilung Schutzstufenmodell “Sicherheitsgeräte“ |
| TRGS 401 | Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen | Feuchtarbeit Hautresorptive Gefahrstoffe Hautschutz |
| TRGS 525 | Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung | Ersatzstoffprüfung bei Gefahrstoffen und Arzneimitteln Desinfektionsmittel |
| DGUV Vorschrift 1 | Grundsätze der Prävention | Pflichten des Unternehmers und der Versicherten Organisation des Arbeitsschutzes |
| DGUV Vorschrift 2 | Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | Einsatzzeiten Fachkunde |
| DGUV Vorschrift 3 | Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | Prüfung ortsfester und ortsveränderlicher elektrischer Anlagen und Betriebsmittel Elektrofachkraft |
| DGUV Vorschrift 9 | Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz | Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen Flucht- und Rettungsplan |
| DGUV Regel 100-001 | Grundsätze der Prävention | Präzisierung und Konkretisierung zur DGUV Vorschrift 1 |
| DGUV Regel 101-017 | Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen | Gefährdungsbeurteilung Schutzstufen Schutzmaßnahmen |
| | | |

18. Informationsquellen (eine Auswahl)

18.1 Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

- **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)** (regelt die Verpflichtung zur Bestellung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, deren Aufgaben im allgemeinen und die Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses), unter: www.gesetze-im-internet.de (dort finden Sie auch alle anderen Gesetze und Verordnungen)
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV-Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“** der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (regelt die Einsatzzeit für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit und mögliche alternative Betreuungsmodelle). Die Vorschrift sowie weitere Detailinformationen und Erläuterungen zur DGUV-Vorschrift 2 erhalten Sie bei der BGW: www.bgw-online.de mit Suchbegriff „DGUV-Vorschrift 2“
- **„Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten – branchenunabhängige Handlungshilfe zur neuen DGUV-Vorschrift 2“** Merkblatt des „Runden Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover“, Was bedeutet die neue Vorschrift und wie lässt sie sich in der Praxis umsetzen. Die Handlungshilfe gibt Ihnen hierzu Tipps: <http://www.runder-tisch-hannover.de> → „Downloads“
- **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge bestehend aus Beratung, Anamnese und ggf. Untersuchung (was?; wann?; Pflicht oder Angebot?), unter www.gesetze-im-internet.de
- **Vorsorgekartei** zur Dokumentation der arbeitsmedizinischen Vorsorge: <http://www.runder-tisch-hannover.de> → „Downloads“

18.2 Mutterschutz

- **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**, unter: www.gesetze-im-internet.de
- **Mutterschutz-Merkblatt**, allgemeines Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen zum Mutterschutz
- **Mutterschutz im ambulanten und stationären Gesundheitswesen**, Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen mit Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben und Darstellung der Einsatzmöglichkeiten von Schwangeren (Achtung: wird derzeit neu erstellt)
- **Mutterschutz, Gefährdungsbeurteilung**, Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen mit Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben und Checkliste zur Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzrichtlinienverordnung
- **Formular für die Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter**. (Hinweis: Schwangere Beschäftigte müssen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden!)

Informationsquellen

Alle Merkblätter der Gewerbeaufsicht Niedersachsen zum Mutterschutz sind zu finden unter:
www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de → Arbeitsschutz → Mutterschutz → Downloads

18.3 Biostoffe, Infektionsgefährdung, Vermeidung von Nadelstichverletzungen

- **Biostoffverordnung (BioStoffV)** (regelt die Arbeitssicherheit bei Infektionsgefährdung):
www.gesetze-im-internet.de
- **Technische Regeln** zur Biostoffverordnung unter www.baua.de → Themen → Arbeitsgestaltung im Betrieb → Biostoffe → Rechtstexte → Weitere Informationen oder Volltextsuche, u. a.:
Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“, die Handlungsanleitung für die Pflege und andere Bereiche im Gesundheitswesen mit vielen Vorgaben und Hinweisen u. a. zu „Sicherheitsgeräten“ zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen)
Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes“, Hinweise zur Arbeitssicherheit bei Influenzafällen, Beurteilung der Eignung verschiedener Arten von Atemschutzmasken.
- **„Vermeidung von Nadelstichverletzungen in der Arztpraxis – Was muss der Praxisinhaber beachten?“**, Merkblatt des „Runden Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover“, Zusammenstellung der wesentlichen Informationen zu Gefährdung und Prävention: <http://www.runder-tisch-hannover.de> → „Downloads“
- **„Risiko Nadelstich“ (M 612)**, Informationen zu Übertragungsrisiken, Impfung (Hepatitis B), Schutzausrüstung, Maßnahmen nach Kontakt mit infektiösem Material und Produktübersicht zum Schutz vor Kanülenstichverletzungen, Merkblatt der BGW: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **„Nachsorge von Stich- und Schnittverletzungen mit infektiösem Material“**, Abgestimmtes Nachsorgeschema nach Nadelstich-Verletzung der Unfallversicherungsträger. Wichtig auch bei der Frage, welche Kosten übernommen werden: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **„Verzeichnis sicherer Produkte“**, Übersicht von Sicherheitsgeräten zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen, www.sicheres-krankenhaus.de
- **„Kleiner Stich mit Folgen“** DVD mit Filmen, zahlreichen Infos und vielen Hilfen und Tipps für die Unterweisung: www.gesundheitsdienstportal.de → Infektionsschutz
- **Internetseite mit zahlreichen Infos** zur Vermeidung von Infektionskrankheiten im Gesundheitswesen, allerdings Schwerpunkt eindeutig Krankenhaus (aktuell im Neuaufbau!):
<http://www.infektionsfrei.de>

Informationsquellen

18.4 Gefahrstoffe

- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)** Umgang mit Gefahrstoffen und Feuchtarbeit: www.gesetze-im-internet.de
- **Technische Regeln** zur Gefahrstoffverordnung unter www.baua.de →→ Themen →Arbeitsgestaltung im Betrieb →Gefahrstoffe →Zum Thema; enthalten Konkretisierungen u. a. zu Grenzwerten, Feuchtarbeit
- **„Achtung Allergiegefahr“ DGUV Information 207-011**, Merkblatt der DGUV zum Thema Latexallergien mit umfassender Liste ungepudertes Latexhandschuhe und latexfreier Handschuhe (www.arbeitssicherheit.de, Volltextsuche)

18.5 Hautschutz, Hygiene, Medizinprodukte

- **„Gesunde Haut mit Schutz und Pflege – Tipps und Informationen für Pflegeberufe“** (TP-HAP-11), Merkblatt der BGW mit umfassende Informationen zu Hautbelastungen, Hautschutz, Handschuhen, Händedesinfektion, -reinigung und -pflege, durchaus auch relevant für Arztpraxen: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **„Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arztpraxis“** (TP-HSP-1), kombinierter Hautschutz- und Hygieneplan, gibt es auch für andere Bereiche (z. B. Reinigung, OP): www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **Musterhygieneplan für Arztpraxen** der Stadt Frankfurt unter www.frankfurt.de, Suchbegriff „Musterhygieneplan“
- **„Informationen zu MRSA für niedergelassene Ärzte“**, ausführliches Informationsblatt des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) zum Umgang mit infizierten Patienten: www.mrsa-netzwerke.niedersachsen.de
- **weitere Infos zur Infektionsprävention** unter www.nlga.niedersachsen.de und www.rki.de
- **Medizinprodukte:** „Was müssen Betreiber und Anwender tun (M28)“, Informative Broschüre der Hamburger und Schleswig-Holsteiner Arbeitsschutzbehörden: <http://www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation/>
- **Aufbereitung von Medizinprodukten:** kurzgefasster Ratgeber der Gewerbeaufsicht Niedersachsen: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de → Verbraucherschutz →Medizinprodukte

18.6 Gefährdungsbeurteilung / verschiedene Vorschriften / Zuständigkeiten

- **Gefährdungsbeurteilung in der Arztpraxis (TP-1 GB):** Broschüre der BGW, ausführliche Anleitung u Tipps, jedoch keine Checkliste: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **„Sichere Seiten Humanmedizin“**, hier finden Sie kurzgefasst und übersichtlich Ziele, Anforderungen und praktische Tipps zu den wichtigsten Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Arztpraxen: www.bgw-online.de, Volltextsuche „sichere Seiten“
- **„Moderierte Gefährdungsbeurteilung“** Wie kommen Sie mit Ihren Mitarbeitern über gesundheitliche und insbesondere auch psychische Belastungen ins Gespräch und nutzen deren Wissen und Erfahrungen? Die Broschüre gibt wertvolle Tipps, wie Sie das angehen können: www.inqa.de, suchen mit „moderierte and Gefährdungsbeurteilung“
- **„Risiko Übergriff – Konfliktmanagement im Gesundheitsdienst“**. DVD mit vielen Videos, Handlungshilfen und umfangreichem Informationsmaterial: www.gesundheitsdienstportal.de → Gewaltprävention
- **„BGW kompakt Humanmedizin – Angebote, Informationen, Leistungen für Unternehmer in der Humanmedizin“** (1GU). Der Titel führt etwas in die Irre. Neben Leistungen der BGW werden Anforderungen an Arbeitsschutz und Potentiale ausführlich in der Broschüre dargestellt: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** Grundlagen des Arbeitsschutzes: www.gesetze-im-internet.de
- **Arbeitszeitgesetz (ArbZG):** www.gesetze-im-internet.de
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention):** Grundlegende Regelungen der BGW zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, enthält z. B. auch Vorgaben für Benennung von Sicherheitsbeauftragten und Ersthelfern: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **Sicherheitsbeauftragte im Betrieb (TP SiB):** informative Broschüre der BGW zu Aufgaben, Funktion und rechtlicher Stellung der Sicherheitsbeauftragten: www.bgw-online.de
- Weitere **Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln** unter www.arbeitssicherheit.de
- **Staatliche Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen**, Übersicht der Zuständigkeiten, Anschriften und Telefon: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** Übersicht der regionalen Zuständigkeit und Ansprechpartner www.bgw-online.de →Kontakt →Kundenzentren